

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geoökologie / Geoecology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2021 Bezeichnung des Studiengangs „Geoökologie“) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geoökologie / Geoecology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.06.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geoökologie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (2,5 oder besser). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Geoökologie / Geoecology (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Geoökologie. ²Aufbauend auf breit gefächerten Kenntnissen in Geowissenschaften, Biologie, Ökologie, Chemie, Physik und Mathematik eines naturwissenschaftlichen Studiums werden ein quantitatives Verständnis der komplexen Wechselwirkungen zwischen Litho-, Pedo-, Bio-, Hydro- und Atmosphäre sowie entsprechende Methodenkompetenzen zur erfolgreichen Bearbeitung umweltrelevanter naturwissenschaftlicher Fragestellungen vermittelt. ³Studierende lernen, geoökologische Fragestellungen im naturwissenschaftlichen Kontext quantitativ zu analysieren, selbstständig und mit angemessener Methodik Daten zu erheben, auszuwerten und zu interpretieren sowie die internationale wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und zu nutzen. ⁴Dabei wird – auch bei der Masterarbeit – der Schwerpunkt auf einer quantitativen Analyse von Geoökosystemen zur Beurteilung und Steuerung von Nutzungsänderungen und Sanierungsmaßnahmen liegen. ⁵Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

⁶Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Obligatory Modules (Pflichtbereich)					
1	M 231	P	M.Sc. Seminar Geoecology	schriftlich / mündlich	6
2	M 230	P	Geosphere-Biosphere Interactions	schriftlich / mündlich	6
3	M 101	P	Scientific Practice	-	6
4	M 103	P	Scientific Presentation	-	6
Option 1: Specialization Biogeoscience of the Land Surface (Vertiefungsrichtung, siehe Satz 2)					
1	M 301	WP	Physics of the Earth's Surface	schriftlich	6
1	GEO 77	WP	Geomorphology and Soil-Landscape Modeling	schriftlich / mündlich	6
2	GEO 85	WP	Planetary Boundaries	schriftlich	6
2	M 210	WP	Environmental Microbiology and Geomicrobiology	schriftlich / mündlich	6
2	GEO 87	WP	Biodiversity and Ecosystem Functioning	schriftlich / mündlich	6
Option 2: Specialization Environmental Chemistry and Ecotoxicology (Vertiefungsrichtung, siehe Satz 2)					
1	M 235	WP	Advanced Ecotoxicology	schriftlich / mündlich	6
1	M 207	WP	Environmental Chemistry	schriftlich	6
1	M 221	WP	Environmental and Human Health Risk Assessment of Chemicals	schriftlich	6
1	M 209	WP	Environmental Chemistry Lab	schriftlich / praktisch	6
2	M 234	WP	Experimental and Analytical Methods in Environmental Chemistry & Ecotoxicology	schriftlich / praktisch	6

Option 3: Ecology and Nature Conservation (Vertiefungsrichtung, siehe Satz 2)					
1	M 407	WP	Conservation Palaeoecology	schriftlich	6
1	3102	WP	Global Change Ecology II	schriftlich / mündlich	6
2	3132	WP	Biotic Interactions: Plant-Animal Interaction	foP	6
2	4214	WP	Plant Ecology II	schriftlich	6
2	M 237	WP	Field Ecology II	schriftlich / mündlich	6
Elective Modules (Wahlpflichtbereich, siehe Satz 3)					
1-4	M WP	WP	Module aus dem Angebot des Fachbereichs Geowissenschaften oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	36
Bereich Abschlussmodul					
4	M 104	P	Master Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; foP = formative Prüfungsleistung, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

²Von den angebotenen Vertiefungsrichtungen entsprechend der Tabelle in Satz 1 ist eine zu wählen und sind die dort jeweils genannten Module zu erbringen. ³Im Wahlpflichtbereich sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – aus den wählbaren Modulen 36 CP zu wählen. ⁴In der Vertiefungsrichtung oder im Wahlbereich müssen insgesamt mindestens 6 CP im Fach Biologie erbracht werden; Angaben zum Angebot von Wahlpflichtmodulen gibt das Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung. ⁵Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module mit Bezug zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs zugelassen werden; die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁶Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden. ⁷Wurden im vorhergehenden Bachelorstudium bereits Module des Pflichtbereichs oder der nach Satz 2 gewählten Vertiefungsrichtung erbracht, sind diese durch weitere Wahlpflichtmodule im gleichen Umfang zu ersetzen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Vorgaben zum Inhalt der Ersatzmodule machen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module im Bereich M WP kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das absolvierte Modul bzw. die absolvierte Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO können Prüfungsleistungen vor mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer stattfinden, wenn die Inhalte des Moduls mehr als einen Teilbereich des Studiengangs abdecken; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate. ²Die Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienjahres erfolgen. ³Die Abgabe der Masterarbeit kann nicht vor Ablauf des vierten Monats ab der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 54 CP, darunter
- der Erwerb der CP der in der Modultabelle für den Pflichtbereich und für die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gewählte Vertiefungsrichtung genannten Module.

²Zudem müssen die folgenden Leistungen in den folgenden Fächern bzw. Wissensgebieten des vorausgegangenen Bachelorstudiums oder des Masterstudiums erbracht worden sein:

- Mathematik (min. 6 CP)
- Physik (min. 6 CP)
- Chemie (min. 12 CP)
- Geologie (min. 6 CP)
- organische Biologie (Botanik, Zoologie; min. 6 CP)
- Mikrobiologie (min. 3 CP)
- Bodenkunde (min. 6 CP)
- Hydrologie und Klimatologie (min. 6 CP)
- Ökologie (min. 6 CP)
- Umweltchemie (min. 3 CP)
- Quantitative Datenanalyse / Modellierung / Geographische Informationssysteme (min. 6 CP)
- Felderfahrung (min. 15 Geländetage)

³Über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss; er kann festlegen, dass zu Beginn des Masterstudiums noch fehlende Kompetenzen im Umfang von maximal 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden können, beispielsweise im Rahmen einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) und unter Anrechnung nach § 5 Abs. 1 Satz 6.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 7. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gewählte Vertiefungsrichtung.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

³Studierende, die das Studium des Master of Science Geoökologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die das Studium des Master of Science Geoökologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium des Master of Science Geoökologie / Geoecology an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium des Master of Science Geoökologie / Geoecology an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen

Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor